



AUSBILDUNGSVERTRAG

StudiengangsArtbezeichnung StudiengangsBezeichnung

abgeschlossen zwischen

IMC Fachhochschule Krems GmbH
Piaristengasse 1, 3500 Krems
Österreich

als Erhalter,
im Folgenden kurz IMC Krems genannt, einerseits

und

N

Strasse

PlzOrtWohnsitz

LandWohnsitzDE

im Weiteren kurz „die*der Studierende“ genannt.

I. Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlagen

Der*Dem Studierenden wird hiermit, beginnend mit dem Studienjahr **2024/25**, ein Studienplatz ab dem Semesternummer. Semester im StudiengangsArtbezeichnung „StudiengangsBezeichnung“ mit der Studiengangskennzahl „StudiengangsKennzahl“ zugesagt.

Als Rechtsgrundlage sind, ergänzend zu diesem Ausbildungsvertrag, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Fachhochschulgesetz (FHG) sowie die geltenden studiengangsspezifischen Materiengesetze und die dazugehörigen Ausbildungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Weiters sind die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung samt mitgeltender Unterlagen und die jeweiligen internen Regularien Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen dem IMC Krems und der*dem Studierenden. Dies betrifft insbesondere aber nicht ausschließlich (Aufzählung nur exemplarisch) folgende Regelwerke:

- IT Sicherheitsrichtlinie
- IMC Krems Hausordnung
- Allgemeines Handbuch zur Laborsicherheit¹
- Ordnung der Health Labs²

Die*Der Studierende erhält bei Studienbeginn einen personalisierten Studierendenausweis, der unter anderem den Zutritt zu den Gebäuden des IMC Krems ermöglicht. Die*Der Studierende verpflichtet sich mit der Unterschrift unter diesen Vertrag, die Regelungen des Dokuments „KARTENVERWALTUNG – MERKBLATT“ einzuhalten. Dieses wird der*dem Studierenden auf dem eDesktop zur Kenntnis gebracht und stellt einen integrierenden Bestandteil der Hausordnung und damit dieses Vertrages dar.

¹ Ausschließlich für Studierende der Studiengänge des Departments of Science and Technology

² Ausschließlich für Studierende der Studiengänge des Departments of Health Sciences

Muster – Änderungen vorbehalten!

Sämtliche Gesetze und Regelwerke binden gleichermaßen das IMC Kreams als auch die Studierenden. Aus diesem Grund werden die Rechtsgrundlagen den Studierenden ab Studienbeginn auf dem internen eDesktop (Intranet) zur Kenntnis gebracht.

Diese Vertragsgrundlagen können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrags in keiner Weise.

II. Verpflichtungen und Rechte des IMC Kreams

Das IMC Kreams verpflichtet sich zu folgenden Leistungen bzw. Besonderheiten in der Erbringung derselben:

- 1) Der FH Studiengang wird zumindest bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Studiendauer gem. den jeweils geltenden Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes geführt werden. Während dieses Zeitraumes verpflichtet sich das IMC Kreams zur Erbringung der studienspezifischen Lehre, eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes sowie zur Verfügungsstellung der adäquaten Räumlichkeiten und Studienbedingungen, um das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abschließen zu können. Ausdrücklich festgehalten wird, dass bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere im Fall von Quer-Einstiegen in einem höheren Semester aufgrund von anrechenbaren Vorleistungen, Abweichungen vom Regel-Curriculum möglich sind.

Allfällig erforderliche Adaptierungen im Studienbetrieb, die aus nicht vom IMC Kreams zu vertretenden Gründen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Solche Gründe können insbesondere aber nicht ausschließlich Fälle von höherer Gewalt, Einschränkungen aufgrund einer Pandemiesituation oder ähnlich schwerwiegende Gründe sein. Ebenfalls möglich sind solche Adaptierungen aufgrund von Änderungen oder Neuregelungen in anzuwendenden Gesetzen oder Verordnungen. In diesen Fällen wird das IMC Kreams die Studierenden ehestmöglich über die erforderlichen Adaptierungen informieren.

Zu Beginn des Studiums erhalten alle Studierenden einen Studierendenausweis, der auch die Zutrittsberechtigung zum Gebäude darstellt.

- 2) Pro abgeschlossenem Semester stellt das IMC Kreams der*dem Studierenden einen Studienerfolgsnachweis in Form eines Semesterzeugnisses aus. Nach erfolgreicher Absolvierung des gesamten Studienganges stellt das IMC Kreams der*dem Studierenden ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom inkl. Diploma Supplement aus.
- 3) Das IMC Kreams verpflichtet sich weiters, die laut Fachhochschulgesetz (FHG, im speziellen dem Bildungsdokumentationsgesetz) von den Studierenden zu erhebenden statistischen Daten an die dafür zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 4) Die*Der Studierende stimmt zu, vom IMC Kreams bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Mitteilungen bzw. Kontaktaufnahmen zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes Material als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten können (§ 174 TKG).

III. Verpflichtungen und Rechte der*des Studierenden

- 1) Die*Der Studierende verpflichtet sich zur ordentlichen Erbringung der Leistung des FH Studienganges im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung inkl. aller mitgeltenden Leitfäden. Diese wird der*dem Studierenden jeweils zu Beginn eines Studienjahres zur Kenntnis gebracht. Die*Der Studierende verpflichtet sich weiters zur ordentlichen Erbringung von Leistungen im Ausland, wenn diese im Curriculum des konkreten Studienganges verpflichtend im Ausland vorgesehen sind (Berufspraktikum, Blockwochen, etc.).
- 2) Die*Der Studierende verpflichtet sich, den Anweisungen der Leitung des FH Studienganges sowie jenen der einzelnen Vortragenden Folge zu leisten, soweit sich

Muster – Änderungen vorbehalten!

diese auf Umgangsformen sowie die Einhaltung der akademischen Standards und auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen und die Anforderungen des Berufspraktikums beziehen. Allfällige Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung sind an das Kollegium zu richten.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Durchführung des Studiums wird von Studierenden erwartet, dass sie sich aktiv und konstruktiv an den Lehrveranstaltungen beteiligen.

- 3) Die*Der Studierende ist verpflichtet, sich über Termine und Mitteilungen auf den jeweiligen Seiten des eDesktop bzw. auch in E-Mails regelmäßig selbstständig zu informieren. Weiters verpflichtet sich die*der Studierende dazu, die ihr*ihm vom IMC Krems zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse selbstständig über die von der Hochschule bereitgehaltene Plattform zu erstellen, zu verwenden und regelmäßig auf Nachrichten zu überprüfen. Dies dient der Sicherstellung der vollen Funktion der internen Systeme.
- 4) Die*Der Studierende verpflichtet sich zur persönlichen Anwesenheit bei Präsenz-Lehrveranstaltungseinheiten bzw. zur Teilnahme an elektronisch durchgeführten Lehrveranstaltungseinheiten gemäß der Studien- und Prüfungsordnung oder gem. den sonstigen anlassbezogenen Anweisungen der Kollegiums- oder Studiengangsleitung.
- 5) Die*Der Studierende verpflichtet sich, Abgabetermine und Prüfungstermine einzuhalten.
- 6) Berufsbegleitend Bachelor-Studierende verpflichten sich, den Nachweis ihrer beruflichen Tätigkeit im geforderten Ausmaß lt. Curriculum bis zum Ende des Studiums zu erbringen, sofern eine Anrechnung dieser Berufstätigkeit erfolgen soll.
- 7) Soweit für eine Lehrveranstaltung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), zusätzlich zu allfälligen bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, im gemäß § 31 Abs 6 HSG 2014 vorgesehenen Ausmaß unterschrieben werden.
- 8) Die*Der Studierende verpflichtet sich, das vom IMC Krems zur Verfügung gestellte Inventar schonend zu behandeln und die geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Jeder von der*dem Studierenden verursachte Schaden ist von ihr*ihm unverzüglich der Leitung des FH Studienganges zu melden.

Die*Der Studierende ist weiters verpflichtet, die in Punkt I. dieses Vertrages angeführten und auf der Website und dem Intranet (eDesktop) veröffentlichten Regelungen und Richtlinien (in der jeweils geltenden Fassung) während des gesamten Studiums zu befolgen. Ausdrücklich wird an dieser Stelle auch auf die jeweiligen Nutzungsbedingungen und -richtlinien hingewiesen, welche bei der Nutzung der Softwareprodukte und Datenbanken, die das IMC Krems seinen Studierenden zur Verfügung stellt, gelten. Diese Bedingungen und Richtlinien sind ausnahmslos einzuhalten.

Die*Der Studierende haftet bei Verstößen gegen die o.g. Richtlinien. Bei unbefugter und missbräuchlicher Verwendung behält sich die Geschäftsführung vor, das Nutzungsrecht der, den Studierenden zur Verfügung gestellten, IT Infrastruktur zu widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- 9) Die*Der Studierende verpflichtet sich, die laut Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen zu erhebenden personenbezogenen statistischen Daten bekannt zu geben. Änderungen bezüglich dieser Daten sind ebenfalls unaufgefordert bekannt zu geben.
- 10) Das vom IMC Krems verwendete Logo ist markenrechtlich geschützt und darf von Studierenden ausschließlich für interne studienrelevante Zwecke (Präsentationen, Unterlagen für den Unterricht, ...) verwendet werden. Bei Aussendungen an Dritte (Umfragen etc.) ist die Verwendung des Logos des IMC Krems vorab durch die Abteilung Marketing & Öffentlichkeitsarbeit zu genehmigen. Wird diese gewährt, muss trotz

Muster – Änderungen vorbehalten!

Verwendung des Logos zweifelsfrei ersichtlich sein, dass es sich um eine Aussendung von der*dem Studierenden handelt und nicht um eine Aussendung des IMC Krems.

Vor einer allfälligen Verwendung des Logos für andere als den oben angeführten Zweck ist ausnahmslos die Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen.

- 11) Die*Der Studierende verpflichtet sich, Betriebsgeheimnisse, einerseits vom IMC Krems, andererseits von Forschungs- und Kooperationspartnern des IMC Krems, von denen sie*er aufgrund des Studiums und/oder der Teilnahme an Gremien und Arbeitsgruppen am IMC Krems Kenntnis erlangt (z.B. bei Teilnahme an Forschungsprojekten), zu wahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Über Umstände, welche der*dem Studierenden im Rahmen eines Berufspraktikums bekannt geworden sind, ist ebenfalls Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen uneingeschränkt auch über die Beendigung des Ausbildungsvertrages hinaus.
- 12) Für den Fall, dass das IMC Krems der*dem Studierenden für Laborübungen und Praktika, die an der Fachhochschule durchgeführt werden, die entsprechende Bekleidung zur Verfügung stellt, sind die dafür anfallenden Kosten ebenfalls von der*dem Studierenden an das IMC Krems zurück zu erstatten.
- 13) Für den Fall, dass im Rahmen des Studiums ein verpflichtendes Berufspraktikum bzw. verpflichtendes klinisches Praktikum zu absolvieren ist, hat die*der Studierende die Regelungen der Leitfäden zur Organisation und Absolvierung des Berufspraktikums in der jeweils geltenden Fassung (des jeweiligen Studiengangs) verpflichtend einzuhalten. Allenfalls notwendige Ergänzungen zum Ausbildungsvertrag sind vor Antritt eines klinischen Praktikums von der*dem Studierenden zu unterzeichnen.
- 14) Voraussetzungen, die von potenziellen Praktikumsgebern für die Absolvierung eines im Curriculum vorgesehenen Pflichtpraktikums verlangt werden (z. B. Impfanforderungen für Praktikant*innen im Patient*innen-nahen Bereich), sind von der*dem Studierenden in eigener Verantwortung einzuhalten und die allenfalls erforderlichen Nachweise von der*dem Studierenden zu erbringen. Die Details zu den erforderlichen Nachweisen richten sich nach den zum konkreten Zeitpunkt des Praktikums jeweils geltenden gesetzlichen bzw. Klinik-internen Regelungen. Das IMC Krems haftet keinesfalls für Studienverzögerungen oder negative Studienerfolge, die auf die Nichteinhaltung solcher Vorschriften oder die Nichterbringung solcher Unterlagen zurückzuführen sind.
- 15) Unfälle, welche sich im Rahmen des Studiums oder eines damit in Zusammenhang stehenden Praktikums ereignet haben, sind von der*dem Studierenden ohne unnötigen Aufschub an das IMC Krems zu melden.
- 16) Sollte bei einer Studierenden eine Schwangerschaft eintreten bzw. sollte eine Studierende sich in der Stillphase befinden, so liegt es in der Verantwortung dieser Studierenden, dies der Studiengangsleitung zu melden, damit das IMC Krems die Möglichkeit hat, alle im Rahmen von Praktika und sonstigen praktischen Übungen, Prüfungen und Lehrveranstaltungen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere der Zugang zu und die Arbeit in den Laborräumlichkeiten ist im Falle einer Schwangerschaft und auch während der Stillphase aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Meldet die Studierende den Eintritt einer Schwangerschaft oder die Tatsache, dass sie sich in der Stillphase befindet, nicht, so übernimmt das IMC Krems keinerlei Verantwortung für jegliche gesundheitlichen Folgen für Mutter und Kind, die möglicherweise oder tatsächlich aufgrund einer Mitarbeit in Forschungsprojekten oder im Rahmen sonstiger praktischer Tätigkeiten, Lehrveranstaltungen oder Prüfungen eintreten können.
- 17) Bei jeglichen Fragen oder Anliegen das Studium betreffend hat jede*r Studierende die Möglichkeit, sich neben den am IMC Krems intern zuständigen Stellen auch an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu wenden.

IV. Datenschutzbestimmungen

Sämtliche Informationen, welche den Studierenden nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mitzuteilen sind, werden durch die Datenschutzerklärung des IMC Krems bereitgestellt. Die Datenschutzerklärung findet sich unter <https://www.imc.ac.at/datenschutzerklaerung/> und stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages dar.

Sollte die*der Studierende im Rahmen ihres*seines Studiums, eines Projekts oder einer wissenschaftlichen Arbeit Daten von Dritten (Videographien, Bilder sowie sonstige personenbezogene Daten) verwenden, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, gilt folgendes:

- 1) Die*Der Studierende verpflichtet sich, die zu seiner Kenntnis gelangten Daten und Verarbeitungsergebnisse geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen sowie zum Zweck jener Arbeiten zu verwenden, für die sie ihm überlassen wurden und ausschließlich dem IMC Krems zurückzugeben oder nur nach schriftlichem Auftrag bzw. Genehmigung durch das IMC Krems an Dritte zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke der*des Studierenden einer derartigen schriftlichen Genehmigung.
- 2) Die*Der Studierende erklärt rechtsverbindlich, dass sie*er diese Daten keinesfalls darüber hinaus speichern, verwenden, bearbeiten oder übermitteln und insbesondere nicht an Dritte weitergeben wird.
- 3) Im Fall einer Speicherung von Daten auf eigenen Datenträgern erklärt die*der Studierende rechtsverbindlich, dass sie*er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der DSGVO ergreifen wird, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- 4) Die*Der Studierende trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass das IMC Krems die Rechte der Betroffenen im Sinne der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem IMC Krems alle dafür notwendigen Informationen.
- 5) Die*Der Studierende ist nach Beendigung der Arbeiten, für die diese Daten bestimmt sind, verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem IMC Krems zu übergeben bzw. in dessen Auftrag weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder vereinbarungsgemäß zu vernichten. Sobald die überlassenen Daten für die oben angeführten Arbeiten nicht mehr benötigt werden sind sie von der*dem Studierenden jedenfalls an das IMC Krems zurückzugeben oder zu vernichten.
- 6) Dem IMC Krems wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Die*Der Studierende verpflichtet sich, dem IMC Krems jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

V. Unterbrechung des Studiums

Eine Unterbrechung des Studiums ist schriftlich bei der Studiengangsleitung des FH Studienganges gemäß den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes in der geltenden Fassung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Siehe hierzu auch die entsprechenden Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung des IMC Krems.

Während der Unterbrechung können gemäß § 14 FHG keine Prüfungen abgelegt und somit auch keine Lehrveranstaltungen absolviert werden. Demnach ruhen während der Dauer der

Muster – Änderungen vorbehalten!

Unterbrechung sowohl der Ausbildungsvertrag als auch die Inskription und es werden keine Studienbeiträge gem. Punkt VII. eingehoben.

VI. Beendigung des Ausbildungsvertrages

- 1) Kann ein neuer Jahrgang resp. Studiengang wegen zu geringer Aufnahmewerber*innenzahl oder mangels Akkreditierung durch die AQ Austria nicht durchgeführt werden oder wird die Weiterführung des Studienganges von der AQ Austria untersagt oder aus nicht vom IMC Krems verschuldeten Gründen unmöglich, so ist das IMC Krems berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist der schon einbezahlte Studienbeitrag für das stornierte Semester an die*den Studierende*n zu refundieren.
- 2) Die*Der Studierende ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen den Ausbildungsvertrag zu beenden. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Leitung des FH Studienganges schriftlich mitzuteilen und erhält ihre Gültigkeit mit Einlangen bzw. ab einem in dieser Mitteilung genannten späteren Zeitpunkt.

Ab Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist die*der Studierende nicht mehr berechtigt, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen sowie die Servicefunktionen des IMC Krems zu nutzen und benutzen. Sämtliche, vom IMC Krems zur Verfügung gestellten, Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien sind nach Beendigung des Ausbildungsvertrages unverzüglich rückzustellen. Bezüglich der Rückerstattung des Studienbeitrages gilt Punkt VII/3. Ist kein wichtiger und triftiger Grund gegeben, ist eine Rückzahlung des Studienbeitrages nicht vorgesehen.
- 3) Das IMC Krems kann die*den Studierende*n vom weiteren Studium ausschließen, insbesondere wenn
 - a) die*der Studierende gegen den vorliegenden Vertrag (inkl. mitgeltender Regelungen und/oder Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung) sowie gegen allgemeine akademische Standards verstößt
 - b) die*der Studierende die Prüfungen und Abgabetermine nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen und Nachfristen absolviert bzw. einhält
 - c) die*der Studierende unentschuldigt und unbegründet über das in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Maß hinaus den Lehrveranstaltungen fernbleibt bzw. die Teilnahme an elektronisch durchgeführten Lehrveranstaltungen verweigert oder versäumt, und wenn sie*er durch ihr*sein Verhalten den Studienfortgang oder andere Studierende in ihrem Studium beeinträchtigt
 - d) die*der Studierende ihre*seine Studienbeiträge nicht fristgerecht oder spätestens nach erfolgter Mahnung überweist
 - e) die*der Studierende während ihres*seines Studiums wiederholt im Rahmen der Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten bzw. von Abschlussarbeiten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis missachtet hat oder eines Plagiats überführt wurde
 - f) die*der Studierende durch schwer pflichtwidriges Verhalten dem IMC Krems die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht
 - g) die*der Studierende eine schwerwiegende Vertragsverletzung (z.B. strafrechtlich relevante Tatbestände oder Urheberrechtsverletzungen, Verstoß gegen berechnigte Weisungen, üble Nachrede etc.) verwirklicht
 - h) die*der Studierende vom Praktikumsgeber geforderte notwendige Voraussetzungen für ein im Curriculum vorgesehene Pflichtpraktikum gemäß Punkt III/14 nicht erfüllt oder entsprechende Nachweise nicht erbringt und aufgrund dessen die Fortführung des Studiums unmöglich wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend sondern demonstrativ. Weitere nicht genannte Gründe, die ähnlich gravierend sind, werden ausdrücklich vorbehalten. Das IMC Krems hat einen aufgrund einer der oben genannten Punkte a), b), c), d) und e) vorzunehmenden Ausschluss der*dem Studierenden einmal nachweislich anzudrohen.

Muster – Änderungen vorbehalten!

- 4) Der Ausbildungsvertrag erlischt durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das Ausscheiden der*des Studierenden aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung), Nichterbringung des vollständigen Nachweises der Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzten Frist (z.B. fehlende Nachweise der Hochschulreife oder nicht absolvierte Ergänzungs- oder Zulassungsprüfungen) oder Abbruch des Studiums seitens der*des Studierenden. Im Fall der nicht fristgerechten Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung gem. Punkt V. dieses Vertrages erlischt der Ausbildungsvertrag ebenfalls automatisch, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf. Selbiges gilt im Fall, dass ein*e Studierende*r ihr*sein Studium ohne vorherige Vertragskündigung oder Information an das IMC Krems nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt antritt.
- 5) Die Gültigkeit dieses Vertrages steht ausdrücklich unter der auflösenden Bedingung der fristgerechten Einzahlung des ersten vorgeschriebenen Studienbeitrages binnen 14 Tagen nach Beitragsvorschreibung durch das IMC Krems. Sollte dieser Studienbeitrag nicht fristgerecht beim IMC Krems einlangen, verfällt die Zusage und der Studienplatz wird durch das IMC Krems weitervergeben, ohne dass der*dem Studierenden hieraus wie auch immer geartete Ersatz- oder sonstige Rechtsansprüche entstehen.

VII. Studienbeitrag

- 1) Die*Der Studierende verpflichtet sich, jeweils vor Beginn eines jeden Semesters (über die gesamte Studiendauer), binnen 14 Tagen ab Beitragsvorschreibung durch das IMC Krems einen Studienbeitrag in Höhe von € XXX in voller Höhe zu bezahlen. Dieser Studienbeitrag ist für jedes inskribierte Semester bis zum Abschluss des Studiums oder bis zur Exmatrikulation der*des Studierenden zu entrichten. Auch während eines Auslandsstudiensemesters sowie während eines Berufspraktikums ist dieser Studienbeitrag zu bezahlen. Allfällige Bankspesen (z.B. bei Auslandsüberweisungen) gehen zu Lasten der*des Studierenden.

Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrages ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums, siehe hierzu Punkt VI.3. lit. d und VI.5 oben. Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 FHG vorgesehenen Studienbeitrag, hat das IMC Krems das Recht, den Studienbeitrag im selben Ausmaß wie der Gesetzgeber zu erhöhen.
- 2) Die Nicht-Zahlung des geforderten Betrages binnen einer festgesetzten Frist gilt als erheblicher Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag (siehe VI/3).
- 3) Möchte die*der aufgenommene Studierende das Studium nicht antreten, so hat sie*er die Abmeldung schriftlich bis spätestens 15. August vor dem geplanten Studienstart (beim IMC Krems einlangend) an das IMC Krems zu übermitteln. Im Fall der rechtzeitigen schriftlichen Abmeldung wird auf entsprechenden Antrag der einbezahlte Studienbeitrag rückerstattet. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind allfällige Registrierungsgebühren, deren Rückerstattung ausgeschlossen ist. Erfolgt die Abmeldung später oder tritt die*der aufgenommene Studierende das Studium ohne Abmeldung nicht an, ist die Refundierung des einbezahlten Studienbeitrages ausgeschlossen. Wird der Ausbildungsvertrag erst nach dem 15. August vor dem geplanten Studienstart abgeschlossen und der Studienbeitrag einbezahlt, so ist die Rückerstattung im Falle einer späteren Abmeldung ausgeschlossen. Allfällige, gesonderte gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 4) Tatsächlich anfallende Kosten, die über den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges hinausgehen, werden individuell zwischen den Studierenden und dem IMC Krems verrechnet. Insbesondere die im Rahmen von Exkursionen im In- und Ausland anfallenden Kosten stellen über den regulären Betrieb eines Studienganges hinausgehende Kosten im Sinne des § 2 Abs 4 FHG dar. Diese Kosten (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) werden daher zwischen dem IMC Krems und den Studierenden individuell und in tatsächlicher Höhe verrechnet.

Muster – Änderungen vorbehalten!

VIII. ÖH Beitrag

- 1) Gemäß Fachhochschulgesetz (§ 4 Abs 10 FHG) besteht für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen eine Pflichtmitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.
- 2) Auf Grund dieser gesetzlich geregelten Pflichtmitgliedschaft ist die Geschäftsführung des IMC Krems verpflichtet, einen ÖH Beitrag pro Semester einzuheben, der von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft jeweils für ein Semester festgesetzt wird, sofern dieser Beitrag für das jeweilige Semester nicht bereits aufgrund eines Parallel-Studiums an einer anderen Hochschule entrichtet wurde. Dieser Beitrag inkludiert eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung und wird gegebenenfalls gemeinsam mit dem Studienbeitrag pro Semester vorgeschrieben. Die Nicht-Zahlung des geforderten Betrages binnen einer festgesetzten Frist gilt als erheblicher Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag (siehe VI/3).
- 3) Die vollständige Summe dieser ÖH Beiträge wird pro Semester zu festgelegten Stichtagen durch die Geschäftsführung des IMC Krems an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft überwiesen.
- 4) Allfällige Rückforderungen des ÖH Beitrages durch die*den Studierende*n sind direkt an die Österreichische Hochschülerinnen und Hochschülerschaft zu richten.

IX. Haftungsregelung

Für jegliche Schäden, welche die*der Studierende während der Dauer ihres*seines Studiums und/oder eines allfälligen Berufspraktikums einem Dritten zufügt, haftet ausschließlich die*der Studierende selbst und wird das IMC Krems diesbezüglich schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die dem Praktikumsgeber im Rahmen der Tätigkeit der*des Studierenden entstehen, unabhängig davon, ob der eingetretene Schaden aus der Verletzung von Sorgfalts-, Verschwiegenheits- oder sonstigen Verpflichtungen resultiert.

Meldet eine Studierende den Eintritt einer Schwangerschaft oder die Tatsache, dass sie sich in der Stillphase befindet, nicht an die Studiengangsleitung (siehe III/16), so ist ebenfalls jede Haftung des IMC Krems für jegliche gesundheitlichen Folgen für Mutter und Kind, die möglicherweise oder tatsächlich aufgrund einer Mitarbeit in Forschungsprojekten oder im Rahmen sonstiger praktischer Tätigkeiten, Lehrveranstaltungen oder Prüfungen eintreten können, ausgeschlossen.

Eine Haftung des IMC Krems für Schäden an Dritten, welche durch eine*n Studierende*n verursacht wurden, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung des IMC Krems für Schäden, die der*dem Studierenden oder Dritten aufgrund von Fällen höherer Gewalt, also im Fall von außen kommender, unabwendbarer und unvorhersehbarer Ereignisse (beispielsweise Naturkatastrophen, Streik, Anschläge, Epidemien oder Pandemien, ...) entstehen oder entstehen könnten. Allfällige Ansprüche aufgrund von Versicherungen, die für die oder von den Studierenden abgeschlossen werden, bleiben hiervon unberührt. Diesbezügliche Informationen finden sich auf dem eDesktop im „Leitfaden Versicherungen für Studierende“.

X. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 1) Abschlussarbeiten sowie geistige Schöpfungen der Studierenden
Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Die*Der Studierende erklärt ausdrücklich, dass sie*er dem IMC Krems an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Das IMC Krems ist berechtigt, Abschlussarbeiten

Muster – Änderungen vorbehalten!

unter Nennung der Verfasserin*des Verfassers zu veröffentlichen. Die*Der Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

- 2) Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen im Rahmen der Ausbildung
Im Zuge der Ausbildung am IMC Kreams (zB im Rahmen von Vorlesungen, Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten) kommt es gegebenenfalls zu Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen. Das IMC Kreams ist berechtigt, sowohl Aufzeichnungen, welche durch Studierende aufgenommen wurden, als auch jene, auf welchen Studierende zu sehen sind, unentgeltlich für den Bereich der Lehre und Weiterbildung zu verwenden. Dies inkludiert auch, im Zuge von Distance Learning aufgenommenes Material. Die*Der Studierende überträgt alle Rechte an derartigem Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zur fortgesetzten und wiederholten Bearbeitung, Vervielfältigung und Verwertung an das IMC Kreams. Dieses Recht wird für die Dauer von 5 Jahren eingeräumt.
- 3) Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zu Marketingzwecken
Die*Der Studierende überträgt unentgeltlich alle Rechte an Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, welches auf Veranstaltungen angefertigt wurde (z.B. Sponson, Infoveranstaltungen, Karrieremessen, Präsentationen etc.) auf welchem sie*er zu sehen ist zur fortgesetzten, wiederholten Verwertung an das IMC Kreams. Das IMC Kreams ist berechtigt, dieses Material kostenlos für Marketing-Zwecke während und unbeschränkt nach Beendigung des Studiums einzusetzen.
- 4) Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen finden sich unter <https://www.imc.ac.at/datenschutzerklaerung/>.

XI. Anwendbares Recht

Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.

XII. Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein allfälliges einvernehmliches Abgehen von diesem Erfordernis.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auf Seiten des IMC Kreams als erfüllt, sobald dieser Vertrag entweder mit einer händischen Unterschrift oder alternativ mit dem elektronischen Siegel des IMC Kreams gültig versehen wurde.

Kreams, Datum

Vorname Nachname
Die*Der Studierende

Vorname Nachname
Erziehungsberechtigte/r

Muster – Änderungen vorbehalten!

Für die IMC Fachhochschule Krems GmbH
Michaela Sabathiel
Prokuristin

MUSTER